

Allgemeine Bedingungen zur Rechnungsübermittlung von Bestellungen, die 10-stellig sind und mit 90 beginnen

I. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen zur Rechnungsübermittlung

1. Die Allgemeinen Bedingungen zur Rechnungsübermittlung von Bestellungen, die 10-stellig sind und mit 90 beginnen, sind Bestandteil der angenommenen Bestellung des Lieferanten.
2. Mit der Annahme der Bestellung wird ein einheitlicher Übertragungsweg der Rechnungen, Stornorechnungen und Gutschriften zwischen dem Lieferanten und der jeweiligen deutschen Techem-Gesellschaft (nachfolgend Techem genannt) vereinbart.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Rechnungen des Lieferanten, soweit es vom Lieferanten technisch möglich ist, in elektronischer Form an Techem versendet werden.
4. Rechnungen in Papierform sollen vermieden werden.
5. Techem ist somit einverstanden, dass keine Papierrechnungen mehr versendet werden, soweit nichts anderes geregelt ist.
6. Falls der Lieferant technisch keine Rechnungen in elektronischer Form an Techem versenden kann, wird die Rechnung vom Lieferanten weiterhin in Papierform an die bekannte postalische Adresse der jeweiligen deutschen Techem-Gesellschaft gesendet.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen zur Rechnungsübermittlung gehen für ihren Regelungsbereich etwaigen früheren Vereinbarungen vor.
8. Nicht diesen Anforderungen der Allgemeinen Bedingungen zur Rechnungsübermittlung genügende Rechnungen werden von der Techem nicht bearbeitet.

II. Elektronische Rechnung

1. Der Lieferant erstellt sämtliche Rechnungen, Stornorechnungen und Gutschriften gegenüber der Techem elektronisch in einer Datei nach einem der nachfolgenden Formate:
 - Rechnungen, Stornorechnungen und Gutschriften im PDF-Format oder
 - Rechnungen, Stornorechnungen und Gutschriften nach dem ZUGFeRD-StandardDie elektronische Rechnung nach dem ZUGFeRD-Standard ist ein zweiteiliges Dokument, welches aus einem PDF-Dokument mit einer eingebetteten XML-Datei mit maschinenlesbaren Daten besteht.
2. Andere Rechnungsformate sind ausgeschlossen und werden von der Techem nicht bearbeitet.
3. Nach dem Umsatzsteuergesetz kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen. Sollten mehrere Dokumente zur Rechnung gehören, müssen diese alle in einer Datei zusammengefasst sein.
4. Die vom Lieferanten erstellte Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen des § 14 UStG, entsprechen.
5. Die elektronischen Rechnungen werden von Techem systemautomatisiert verarbeitet. Daher muss die Rechnung eine 10-stellige Bestellnummer enthalten, die mit 90 beginnt.

III. Übertragungsweg

1. Die zu übermittelnde elektronische Rechnung inkl. etwaiger Anlagen wird vom Lieferanten ausschließlich in einem einzigen Anhang einer E-Mail ausschließlich an die in der Bestellung genannten E-Mail-Adresse gesendet. Somit enthält eine E-Mail nur eine Datei, welche die Rechnung sowie deren Anlagen beinhaltet.
2. Die E-Mail-Adresse ist entsprechend der jeweiligen Dateiformate (PDF oder ZUGFeRD) auszuwählen.
3. Als Text der Betreffzeile des E-Mails wäre der Name des Rechnungsstellers sowie die Rechnungsnummer empfehlenswert.
4. Der Lieferant gewährleistet, dass jede E-Mail nur eine Rechnung enthält. Es dürfen auch keinerlei Werbematerial oder sonstige Anlagen in diesen übermittelten elektronischen Nachrichten des Lieferanten enthalten sein. Der Lieferant hat ebenso zu gewährleisten, dass die von ihm übermittelten elektronischen Nachrichten inkl. Datei der elektronischen Rechnung zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadsoftware (Trojaner, Viren usw.) sind.
5. Der Lieferant hat die korrekte Übermittlung der elektronischen Rechnungen per E-Mail an die Techem sicherzustellen und im Sinne von § 14 UStG die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der von ihm übermittelten elektronischen Rechnungen zu gewährleisten.
6. Der Lieferant hat zu gewährleisten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechnungen in Papierform an die Techem versendet werden, soweit er die Rechnungen elektronisch übermittelt. Insbesondere die Übertragung von Rechnungen in elektronischer Form und gleichzeitig die Versendung in Papierform hat der Lieferant zu unterbinden.

IV. Ersatzverfahren bei technischen Störungen

1. Sollte der Lieferant aufgrund von technischen Störungen daran gehindert sein, elektronische Rechnungen zu versenden, ist er berechtigt, für die Dauer der Störung auf den Versand von Papierrechnungen umzustellen.

V. Haftung der Techem

1. Die Techem haftet –vorbehaltlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung– nicht für Schäden, die dem Lieferanten daraus entstehen, wenn er entgegen dieser Allgemeinen Bedingungen zur elektronischen Rechnungsübermittlung andere Schriftstücke, Erklärungen oder Informationen an die dort benannte Empfängeradresse übermittelt hat. Ebenso wenig haftet die Techem für Schäden –vorbehaltlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung– die dem Lieferanten entstehen, wenn dieser eine unzutreffende Empfängeradresse zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen verwendet; insbesondere stehen dem Lieferanten in diesen Fällen keinerlei Ausfall-, Ersatz-, Zins- oder sonstige Ansprüche zu.